

26. Februar 2019

Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) in Basel-Stadt «Basler Kompromiss»

Am Sonntag, 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten in Basel-Stadt der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) zugestimmt.

Mit der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (ehemals Steuervorlage 17) soll die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung erreicht werden. Die Änderungen werden insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betreffen und beinhalten die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus (privilegierte Besteuerung als Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft, Domizilgesellschaft) sowie die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen.

Auf Bundesebene wird am 19. Mai 2019 über die Vorlage abgestimmt.

Der Umstand, dass in Basel-Stadt bereits jetzt über die Vorlage entschieden wurde, betont die Dringlichkeit für den Kanton, der einen bedeutenden Anteil der Steuereinnahmen von Gesellschaften generiert, die aktuell für einen kantonalen Steuerstatus qualifizieren. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist es für den Kanton Basel-Stadt von eminenter Wichtigkeit so rasch als möglich neue Regeln in Kraft zu setzen und so einer möglichen Abwanderung dieser Gesellschaften vorzubeugen.

Insbesondere die geplante Senkung des Gewinn- und Kapitalsteuersatzes wird für sämtliche im Kanton ansässige Gesellschaften, die bis anhin von keinem Privileg profitierten, zu einer deutlichen Reduktion der Steuerbelastung führen.

Der Regierungsrat hat am 26. Februar beschlossen, dass die meisten Bestimmungen zugunsten der Steuerpflichtigen bereits rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. So wird z.B. der Gewinn- und Kapitalsteuersatz bereits per 1.1.2019 gesenkt, die Dividendenteilbesteuerung hingegen erst per 1.1.2020 erhöht. Für einige Regelungen, insbesondere die Patentbox, ist der nationale Gesetzgebungsprozess abzuwarten.

Der folgenden Seite kann eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung entnommen werden.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen oder einer der nachstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Basel zur Verfügung.

Seit 01.01.2019

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Für alle juristischen Personen gilt ein ordentlicher Kapitalsteuersatz von 0.1%.
Für Eigenkapital, das auf qualifizierende Beteiligungsrechte und für die Patentbox qualifizierende Patente entfällt, ist ab 01.01.2020* eine Ermässigung von 80% auf Stufe der Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Ab 01.01.2020

Teilbesteuerung der Dividenden

Die Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen wird für private Aktionäre auf kantonaler Ebene von heute 50% auf 80% erhöht.

Sondersatz statt Step-up

Bei Übergang von einer privilegierten zur ordentlichen Besteuerung konnten bisher stille Reserven steuerfrei aufgedeckt und in der Folge steuerwirksam abgeschrieben werden (Step-up). Neu wird die Realisation von stillen Reserven und selbstgeschaffenem Mehrwert (Goodwill) während einer Übergangsphase von 5 Jahren gesondert zum Steuersatz von 3% besteuert.

Seit 01.01.2019

Seit 01.01.2019

Senkung des Gewinnsteuersatzes

Der statutarische Gewinnsteuersatz im Kanton Basel-Stadt wird von (renditeabhängig maximal) 20% auf (proportional) 6.5% gesenkt, was in einer effektiven Steuerbelastung (direkte Bundessteuer und Kantonale Steuer BS) von **13.04%** resultiert.

Ab 01.01.2020*

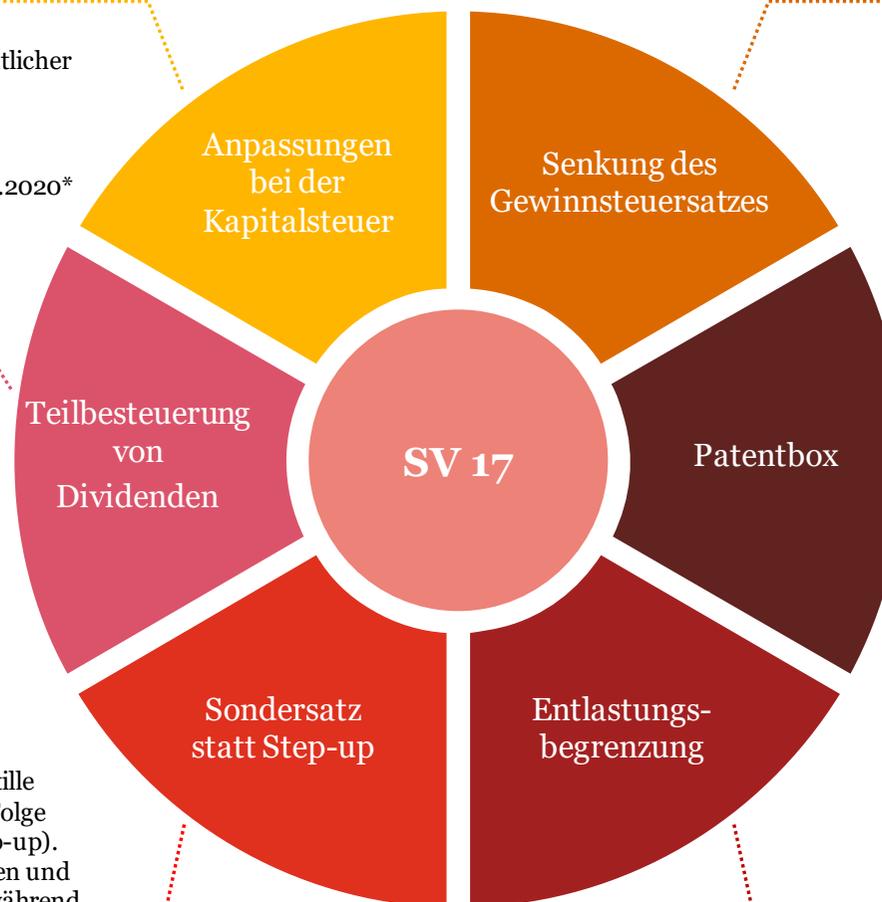
Patentbox

Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den dafür qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E) der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Bei Eintritt werden 40% der steuerlich geltend gemachten F&E-Aufwendungen der letzten 10 Jahre einmalig mit einem Steuersatz von 0.5% besteuert.

Entlastungsbegrenzung

Es wird eine Entlastungsbegrenzung von 40% eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass stets mindestens 60% des steuerbaren Ergebnisses ordentlich besteuert werden.

Ab 01.01.2020*



F&E Abzug

Der gemäss StHG optionale Zusatzabzug von bis zu 50% für F&E Aufwendungen wird im Kanton Basel-Stadt nicht eingeführt.

* Vorausgesetzt die Bundesvorlage wird am 19. Mai 2019 angenommen.

Ihre Kontakte



Matthias Schweighauser
Partner Corporate Tax, Basel

pwc

Telefon: +41 58 792 54 07
E-Mail: matthias.schweighauser@ch.pwc.com



Erik Steiger
Partner Corporate Tax, Basel

pwc

Telefon: +41 58 792 59 40
E-Mail: erik.steiger@ch.pwc.com



Claire Manders Avanzini
Director Corporate Tax, Basel

pwc

Telefon: +41 58 792 53 40
E-Mail: claire.manders.avanzini@ch.pwc.com



Luca Poggioli
Director Corporate Tax, Basel

pwc

Telefon: +41 58 792 44 51
E-Mail: luca.poggioli@ch.pwc.com



Jacqueline Landmann
Senior Manager Corporate Tax, Basel

pwc

Telefon: +41 58 792 53 96
E-Mail: jacqueline.landmann@ch.pwc.com